



Volksbank Ruhr Mitte eG

Endgültige Emissionsbedingungen Nr. 10

(gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz)

vom 07. Dezember 2009

zum

Basisprospekt
gem. § 6 Wertpapierprospektgesetz
vom 19. Mai 2009

für
Inhaber-Teilschuldverschreibungen
als

kündbare Stufenzinsanleihe

DE000VR0AP89

**Volksbank Ruhr Mitte eG,
Goldbergplatz 2 - 4
45894 Gelsenkirchen**

Diese Endgültigen Emissionsbedingungen enthalten die für die Einzelemissionen vervollständigten Angaben zum Basisprospekt vom 19. Mai 2009 für Inhaberteilschuldverschreibungen als kündbare Stufenzinsanleihe.

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin (www.vb-ruhrmitte.de) bereitzustellen.

Anleger, die die nachfolgenden Schuldverschreibungen erwerben möchten, sollten ihre Anlageentscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes einschließlich ggf. erstellter Nachträge sowie dieser Endgültigen Emissionsbedingungen treffen.

Die Emission in tabellarischer Übersicht

Emittentin	Volksbank Ruhr Mitte eG	
Typ/Kategorie der Wertpapiere	kündbare Stufenzinsanleihe	
ISIN Code	DE000VR0AP89	
Ausgabe	19	
Verkaufsbeginn der Wertpapiere	Die Schuldverschreibungen werden vom 14.12.2009 fortlaufend zum Verkauf angeboten.	
Valutierung	14.12.2009	
Fälligkeit/ Rückzahlung	14.12.2012	
Emissionswährung	EUR	
Emissionsvolumen	3.000.000,--	
Stückelung	1.000,--	
Mindestanlagevolumen	5.000,--	
Zinslaufbeginn/Zinsperiode	Verzinsung/Zinssatz	Zinstermine
14.12.2009 – 13.12.2010	2,00 % p.a.	14.12.2010
14.12.2010 – 13.12.2012	2,25 % p.a.	14.12.2011
		14.12.2012
Zinsberechnungsmethode	actual/actual (ICMA-Regel 251)	
Rendite	2,00 % bei Kündigung / 2,17 % bei Nichtkündigung	
Kündigungsmöglichkeit der Emittentin	kündbar durch die Emittentin zum 14.12.2010	
Anfänglicher Verkaufspreis	100,00 %	
Zusätzliche bei Kauf / Zeichnung in Rechnung gestellte Kosten	keine	
Rating der Wertpapiere	A+ (S&P) / A+ (Fitch) Verbundrating	

Anleihebedingungen

Kündbare Stufenzinsanleihe

DE000VR0AP89

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die 2,00 % - 2,25 % Inhaberteilschuldverschreibungen von 2009/2012 Ausgabe 19 der Volksbank Ruhr Mitte eG, Goldbergplatz 2-4, 45894 Gelsenkirchen, Bundesrepublik Deutschland (die „Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von

EURO 3.000.000,--

(EURO drei Millionen)

(die „Anleihe“ oder die „Teilschuldverschreibungen“) sind eingeteilt in 3.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EURO 1.000.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und der Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear Systems („Euroclear“) übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2

Zinsen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden

vom 14.12.2009 bis zum 13.12.2010 an mit 2,00 % p.a.
und vom 14.12.2010 bis zum 13.12.2012 mit 2,25 % p.a. verzinst.

Die Zinsen werden jeweils nachträglich am 14. Dezember eines jeden Jahres, erstmals am 14. Dezember 2010, fällig. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 4) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag.

- (2) Wenn Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr berechnet werden müssen, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode actual/actual (ICMA-Regel 251).
- (3) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§3 Absatz 1) vorausgeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.

- (4) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (5) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Fälligkeitstag Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.

§ 3

Rückzahlung/Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 4 Absatz 1 am 14.12.2012 zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen spätestens bis zum 07.12.2010 mit Wirkung zum 14.12.2010 zu kündigen. Macht die Emittentin von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Anleihe vorzeitig zum Kündigungstermin zu 100% zurückgezahlt.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen, falls
 - (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nachdem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle

Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf 6 Jahre verkürzt.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden – soweit dies gesetzlich erforderlich ist – im elektronischen Bundesanzeiger bzw. zusätzlich in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. In allen anderen Fällen erfolgt die Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Soweit sämtliche Anleihegläubiger der Emittentin bekannt sind, werden ferner alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen diesen unmittelbar mitgeteilt. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen, mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erteilt.

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden, und den Gesamtnennbetrag zu erhöhen.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Gelsenkirchen.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Gelsenkirchen, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Gelsenkirchen, 07. Dezember 2009

Volksbank Ruhr Mitte eG